

Friedrich Meyer's Buchhandlung in Leipzig. Mummenhoff, der Reichsstadt Nürnberg geschichtliche Entwicklung. Ca. 1 M.	2224	W. Schulz-Engelhard in Berlin. Vouga, neue Malvorlagen.	2221
J. Neumann in Neudamm. Gevatter Christophans landwirtschaftliche Brosamen. 1 M 20 J.	2221	Verlag der Arbeiter-Versorgung A. Troschel in Berlin. 2224 Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Heft II/III: Schweden u. Norwegen. 2 M; f. Abonnenten der Arbeiter-Versicherung 1 M 50 J. Zusammenstellung der Entschädigungssätze durch das Reichsversicherungsamt. 1 M 20 J.	
Piloth & Löhle in München. Das Kgl. bayerische Wappen. 4 M.	2222	Verlag der Gegenwart in Berlin. 2214 Die Gegenwart. 27. Jahrg. 1898. 2. Quartal. Vierteljährlich 4 M 50 J.	
G. Plon, Nourrit & Cie. in Paris. 2218 Choppin, Souvenirs d'un cavalier du second empire. 3 fr. 50 c. Lichtenberger, Mon petit Trott. 3 fr. 50 c. Maisonnette, les scrupules de Paule. 3 fr. 50 c. Margueritte, la double méprise. 2 fr. 50 c.		Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G. in München. 2223 Dekorative Kunst. 7. Heft. 1 M 50 J.	
Schallehn & Wollbrück in Magdeburg u. Wien. 2220 Schenk, Einfluß auf das Geschlechtsverhältniß. 3 M.		Zürcher & Furrer in Zürich. 2224 Wagner, Romfahrt. 1 M 60 J.	
J. F. Schreiber in Göttingen. 2222 Ebenhöck, der Mensch. 6. Aufl. Kart. 1 M 50 J.			

Nichtamtlicher Teil.

Die Pflichtexemplare in Preußen.

Auszug aus dem stenographischen Bericht über die 48. Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 16. März 1898.

Abgeordneter Dr. Arendt: Meine Herren, vor einigen Jahren habe ich Gelegenheit genommen, hier einmal die Frage der Pflichtexemplare für die königliche Bibliothek beziehungsweise für die Universitätsbibliothek zur Sprache zu bringen, die in den beteiligten Kreisen der Verlagsbuchhändler zu mannigfachen Erörterungen Anlaß geboten haben. Ich habe damals vom Regierungstisch eine ziemlich ausweichende Antwort erhalten; es wurde mir gesagt, es ließe sich nicht leugnen, daß vieles dafür spräche, diese Pflichtexemplarbestimmung aufzuheben, und es wurde vor allen Dingen meine Frage bezüglich des Rechtsgrundes, auf dem diese Abgabe der Pflichtexemplare beruht, in keiner Weise hier ausgiebig klargestellt.

Meine Herren, die Abgabe der Pflichtexemplare beruht auf einer Allerhöchsten Kabinettsordre aus dem Jahre 1824, nachdem vorher, 1819, die Pflichtexemplare aufgehoben waren. Es ist dann in dem preußischen Preßgesetz vom Jahre 1851 in § 6 gesagt:

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel abzuliefern, wird nichts geändert

Damit ist also auch eine gesetzliche Grundlage nach Erlaß der Verfassung gegeben. Es ist mir indessen zweifelhaft, ob gegenüber dem Reichspreßgesetz und gegenüber der Reichsgewerbeordnung der Rechtsgrund für diese Pflichtexemplare aufrecht erhalten bleibt. Ich bin der Meinung, daß im Jahre 1851 die Dinge wesentlich anders lagen als gegenwärtig, weil damals der Verlagsbuchhandel ein konzessionspflichtiges Gewerbe gewesen ist. Wenn ein Gewerbe nur auf Grund einer Konzession der Regierung ausgeübt werden kann, so ist die Staatsregierung jedenfalls auch befugt, hiersür Bedingungen zu stellen, wie eine solche ja in der Hingabe von Pflichtexemplaren liegt. Nachdem aber auch das Gewerbe des Verlagsbuchhändlers durch die Gewerbefreiheit zu einem freien Gewerbe geworden ist, entbehrt nach meiner Ansicht diese Abgabe — und um eine solche handelt es sich hier — der gesetzlichen Begründung. Ich bin der Meinung, daß diese Bestimmung des preußischen Preßgesetzes aufgehoben ist durch die spätere Bestimmung der Reichsgewerbeordnung, welche den

freien Gewerbebetrieb zuläßt; ich bin auch der Meinung, daß diese Pflichtexemplare eine Abgabe darstellen, und daß, wenn eine solche Abgabe weiter aufrecht erhalten werden soll, dies nach der Verfassung einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Der Charakter der Abgabe tritt um so mehr hervor, als es sich ja für die betreffenden Verlagsbuchhändler nicht etwa darum handelt, daß sie von ihren Verlagsartikeln diese beiden Exemplare unentgeltlich abzugeben haben, und als man nicht etwa sagen kann: es handelt sich hier nur um ein bestimmtes Quantum Papier; sondern gleichzeitig entgehen den Verlagsbuchhändlern die beiden besten und sichersten Stunden, die königliche Bibliothek und die Universitätsbibliothek, welche namentlich die wissenschaftlichen Werke jedenfalls gekauft hätten.

Das kann unter Umständen bei großen wissenschaftlichen oder bei großen Kunstwerken eine ganz erhebliche Tragweite haben. Mir sind Fälle aus der Praxis bekannt, wo es sich bei großen wissenschaftlichen Publikationen herausstellte, daß es vorteilhafter wäre, diese in Leipzig verlegen zu lassen statt in Berlin oder in einer andern preußischen Stadt. Gleichzeitig sind mir auch Fälle bekannt geworden, wo seitens der königlichen Bibliothek von der hier in Rede stehenden Bestimmung mit einer gewissen Härte Gebrauch gemacht worden ist. Es hatte, um ein Beispiel anzuführen, ein Berliner Verleger eine affyriologische Zeitschrift von einem Leipziger Verleger in Verlag übernommen; es wurden ihm im ganzen 7 Exemplare der älteren Jahrgänge als Bestand überreicht. Als der Verlag nach Berlin kam, hat die königliche Bibliothek für sich und die Universitätsbibliothek 2 Exemplare von diesem geringen Bestande aus den früheren Jahrgängen in Anspruch genommen. Es hat das zu Schwierigkeiten geführt, aber wenn man mit der Polizei kommt, mit welcher sich die Verlagsbuchhändler nicht gern auf Weiterungen einlassen, so pflegen sie nachzugeben. So ist es gekommen, daß meines Wissens eine gerichtliche Entscheidung über diese Angelegenheit niemals eingetreten ist.

Wenn nun, wie ich eben ausgeführt habe, ein so schwacher Rechtsgrund vorhanden ist, so muß man um so mehr die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen Maßregel prüfen.

Was nun die Zweckmäßigkeit betrifft, so kann man geltend machen: es liegt ein großes öffentliches Interesse vor, daß die Bibliothek im Besitze aller erscheinenden Schriften ist. Ist das der Fall, liegt hier wirklich ein öffentliches Interesse vor, so sehe ich nicht ein, weshalb der Verlagsbuchhandel diesem öffentlichen Interesse ohne jede Entschädigung gerecht